

Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Qualifikationsebenen Richter - Rechtspfleger - Justizfachwirt

in Bayern

- Diskussionspapier des Verbandes Bayerischer Rechtspfleger e.V. (Stand: 07/2014) --

Vorbemerkung:

Funktionelle Zuständigkeiten waren und sind schon immer Änderungen unterworfen. Bei der Frage nach der im Sinne der Verfahrensabwicklung bestmöglichen Regelung handelt es sich um einen steten Prozess, bei dem versucht wird, Aufgabe und Qualifikation des Bearbeiters in idealer Weise in Einklang zu bringen.

Die Notwendigkeit dieser Überlegungen ergeben sich:

1. Aus dem neuen bayerischen Dienstrecht, bei dem innerhalb einer einheitlichen "Leistungslaufbahn" nach Einstiegsqualifikationen unterschieden wird, es aber auch verstärkt zu einer Durchlässigkeit zwischen den Qualifikationsebenen kommen soll.
2. Im Hinblick auf eine mögliche künftige Aufgabenverteilung in der Justiz nicht zuletzt auf Grund zunehmender elektronischer Verfahren und der damit verbundenen Weiter- und Fortentwicklung des Berufsbildes des Rechtspflegers.

Grundsätze:

Der Abgrenzung der funktionellen Zuständigkeiten liegen folgende grundsätzliche Überlegungen zugrunde:

1. Rechtspflegeraufgaben sind solche nach dem Rechtspflegergesetz. Dazu gehören auch Tätigkeiten in der Justizverwaltung, inklusive solcher im IT-Bereich.
2. Der Rechtspfleger ist vor allem in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber auch im Zivilprozessrecht, hier vor allem im Vollstreckungsrecht, gerichtlicher „Entscheider“ soweit nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend eine Richterentscheidung notwendig ist.
3. Doppelzuständigkeiten sind zu vermeiden, bzw. bestehende Doppelzuständigkeiten sind abzubauen. Aus verfahrensökonomischen Gründen sollte deshalb ein Entscheidungsträger alleine für ein Aufgabengebiet zuständig sein. Aufgabenübertragungen mit Richtervorbehalten sind, soweit nicht verfassungsrechtlich geboten, abzulehnen.
4. Die Übernahme und Abgabe von Aufgaben sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen; personalwirtschaftliche Auswirkungen sind stets zu prüfen (Stellenzugang / Stellenabgang).

A: Abgrenzung Richter/Rechtspfleger – Aufgabenübertragungen vom Richter auf den Rechtspfleger

1. Was könnte aufgrund der bestehenden Gesetze bereits heute dem Rechtspfleger übertragen werden (Umsetzung der Öffnungsklausel des § 19 RpfLG)

- a) § 14 Absatz 1 Nr. 10 RpfLG – Anordnung einer Vormundschaft/Pflegschaft über einen Angehörigen eines fremden Staates
- b) Betreuungssachen, soweit nicht ausdrücklich dem Richter vorbehalten
- c) Nachlass- und Teilungssachen (§ 16 RpfLG)
Nachlasspflegschaft und Nachlassverfahren bei Berührung mit Auslandsrecht
- d) Registersachen (§ 17 Nr. 1 und 2 RpfLG)

Für Bayern gilt:

Von der Öffnungsklausel sollte in diesem Sinne in eigener Zuständigkeit Gebrauch gemacht werden!

2. Bereiche, in denen gesetzliche Richtervorbehalte bestehen, die aber ohne Verletzung des § 4 RpfLG oder verfassungsrechtlicher Vorgaben auf den Rechtspfleger übertragen werden können

I. FamFG

- a) Vormundschafts-/Betreuungs- und Pflegschaftssachen

Vollständige Übertragung des Betreuungsverfahrens mit Ausnahme der Entscheidungen, die zwingend dem Richter vorzubehalten sind: Einwilligungsvorbehalt, Sterilisation und Unterbringung, medizinische Eingriffe, Untersuchung, Vorführung

- b) Nachlasssachen (§ 16 RpfLG)

- Die Entscheidung über Anträge, eine vom Erblasser für die Verwaltung des Nachlasses durch letztwillige Verfügung getroffene Anordnung außer Kraft zu setzen (§ 16 Absatz 1 Nr. 3 RpfLG)
- Die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Testamentvollstreckern (§ 16 Absatz 1 Nr. 4 RpfLG)
- Die Entlassung eines Testamentvollstreckers aus wichtigem Grund (§ 16 Absatz 1 Nr. 5 RpfLG)

c) Registersachen (§ 17 RpfLG)

Die Geschäfte nach § 17 Nr. 2 a RpfLG teilweise ausgenommen.

d) Geschäft nach § 14 Nr. 10 RpfLG (siehe § 19 Absatz 1 Nr. 1 RpfLG)

II. Zwangsvollstreckungsrecht

a) Insolvenzsachen (§ 18 RpfLG)

Postsperre und Haft (§§ 98, 99 InsO) können dem Richter vorbehalten bleiben!

b) Schifffahrtsrechtliches Verteilungsverfahren (§ 19 Ziffer b RpfLG)

3. Richterliche Aufgabenbereiche, die für eine Übertragung auf den Rechtspfleger in Betracht kommen

Berücksichtigt wird, dass es zu keiner evtl. Doppelzuständigkeit Richter/Rechtspfleger führen darf. Grundsätzlich sind deshalb nur Vorschläge aufgelistet, die zu einem abgeschlossenen Verfahren beim Rechtspfleger führen könnten.

Bereiche, in denen bereits Einzelgeschäfte zur abschließenden Bearbeitung zugewiesen sind

I. Erweiterung des § 20 RpfLG um folgende weitere Geschäfte nach der ZPO und dem Mieterschutzgesetz

a) Entscheidung über Erinnerungen nach § 766 ZPO, soweit es das Verfahren beim Gerichtsvollzieher betrifft.

b) Entscheidung über Erinnerungen gegen den Kostenansatz des UdG

c) Entscheidungen über Zwangsvollstreckung aus Räumungsvergleichen (§ 794 a ZPO)

d) Vollstreckbarkeit von Anwaltsvergleichen (§ 796 b ZPO)

Grundsatz: alle Verfahren und Entscheidungen nach dem 8. Buch der ZPO, soweit sie nicht dem Gerichtsvollzieher übertragen sind.

II. Erweiterung der §§ 22 und 31 RpfVG um folgende weitere Geschäfte in Strafsachen

a) bei der Staatsanwaltschaft

➤ Antrag auf Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe

b) bei Gericht

➤ Übertragung der Jugendstrafvollstreckung auf den Rechtspfleger

4. Installierung des Rechtspflegers in der Justizverwaltung und im Gerichtsmanagement (§ 27 RpfVG) als

➤ Leiter einer Justizbehörde

➤ Personalreferent für den nichtrichterlichen, nichtstaatsanwaltlichen Dienst, Dienstleiter, Geschäftsleiter oder Gruppenleiter

➤ Prüf- und Kontrollfunktionen, z.B. Bezirksrevisor, Organisationsberater, Controller, Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter

Dem Rechtspfleger sind die Aufgaben in der Justiz- und Gerichtsverwaltung zu übertragen, soweit sie nach Art und Schwierigkeit mindestens eine Zuordnung zur dritten Qualifikationsebene erfordern. Die Wahrnehmung geschäftsleitender Aufgaben setzt die Befähigung zum Rechtspfleger voraus. Auf diese Aufgaben sind die §§ 5 bis 11 RPFVG nicht anzuwenden.

B: Abgrenzung Rechtspfleger/Servicebereich – Aufgabenübertragung vom Rechtspfleger auf den Servicebereich

1. Änderung des § 153 GVG und § 27 RPFVG in der Weise, dass der Rechtspfleger von den Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entbunden wird. Damit erfolgt automatisch eine nicht unerhebliche Übertragung von Aufgaben, für die heute noch aufgrund von Länderbestimmungen der Rechtspfleger zuständig ist,

Verfahren mit gerichtlichen Entscheidungen sollten beim Rechtspfleger bleiben!

Bezüglich einer Übertragung vorstellbar sind:

1. Geschäfte der Rechtsantragsstelle (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 RPflG),
2. Vergütungsfestsetzung Pflichtverteidiger
3. Umsetzung des § 36 b RPflG - Geldstrafenvollstreckung ohne Vollstreckung von
Ersatzfreiheitsstrafen
4. Festsetzung sämtlicher pauschalierter Vergütungen
5. Verfahren nach den landesrechtlichen Hinterlegungsvorschriften

C: Abgrenzung Rechtspfleger/Gerichtsvollzieher – Aufgabenübertragung vom Rechtspfleger auf den Gerichtsvollzieher

Derzeit werden keine Übertragungsmöglichkeiten gesehen.

Auch wenn die meisten Übertragungen bundesgesetzlicher Regelungen bedürfen, kann doch eine Gesetzesinitiative von einem Bundesland – idealerweise in Abstimmung mit anderen Ländern - ausgehen.